

**Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung
über die Anwendung des Rahmenstellenplanes
für Sparkassen.**

Vom 8. April 1963

§ 1

Die Anordnung vom 28. April 1955 über die Anwendung des Rahmenstellenplanes für Sparkassen (GBl. II S. 155) wird aufgehoben.

§ 2

Das Stellenplanwesen der Sparkassen wird durch Anweisung des Ministers der Finanzen neu geregelt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f